

## Bundessportgericht – 2. Kammer

### 2.K 01-2012

### Urteil

Auf den Einspruch der HSG Wetzlar gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle der HBL Nr. 34 im Spieljahr 2011/2012 vom 21.02.2012 hat die 2.Kammer des Bundessportgerichts durch

Jürgen Thomas, Schwegenheim als Vorsitzenden  
Nikola Pietzsch, Mainz und  
Stephan Pfeiffer, Ludwigshafen als Beisitzer

nach mündlicher Verhandlung am 09.03.2012 in Frankfurt wie folgt entschieden:

Der Bescheid der Spielleitenden Stelle der HBL Nr. 34 im Spieljahr 2011/2012 vom 21.02.2012 wird wie folgt abgeändert

1. das Spiel der Toyota-Handball-Bundesliga Nr. 166 vom 08.02.2012 (HSG Wetzlar ./ FA Göppingen) wird entsprechend seinem tatsächlichen Spielausgang mit 2:0 Punkten und 26:25 Toren für die HSG Wetzlar als gewonnen gewertet.
2. Die am 07.02.2012 von der HBL erteilte Spielberechtigung für den Spieler Andrej Klimovets für die HSG Wetzlar ist unwirksam und bleibt entzogen
3. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 360,70 Euro gehen je zur Hälfte zu Lasten der HBL und der HSG Wetzlar
4. Die eingezahlte Einspruchsgebühr ist zur Hälfte dem Einzug durch den DHB verfallen, im Übrigen der HSG Wetzlar zu erstatten

#### **Sachverhalt:**

Unter dem 6.2.2012 beantragte die HSG Wetzlar für den Spieler Andrej Klimovets, geb. am 18.8.1974 eine Spielberechtigung als Spieler mit Vertrag bis zum 30.6.2012. Mit den Unterschriften von Verein und Spieler wurde bestätigt, dass der Spieler bisher weder eine Spielberechtigung mit Vertrag noch eine ohne Vertrag für die Saison 2011/2012 gehabt hat. Die Spielberechtigung wurde von der HBL antragsgemäß erteilt. Der Spieler wurde am 8.2.2012 im Heimspiel gegen FA Göppingen eingesetzt, das Spiel endete mit 26:25 für die HSG Wetzlar.

Am 16.2.2012 wurde die HBL dahingehend informiert, dass der Spieler A. Klimovets seit dem 7.9.2011 eine noch bestehende Spielberechtigung für die TSG Haßloch als Spieler ohne Vertrag habe und ein Spieldausweis mit der Nummer 068193 für die TSG Haßloch vorhanden sei.

Nachforschungen der HBL am 16.2.2012 haben ergeben, dass mit Eingang am 8.9.2011 beim Pfälzer Handball-Verband ein vom Spieler A. Klimovets und einem Vertreter der TSG Haßloch unterzeichneter Antrag auf Spielbe-

rectigung gestellt wurde, der mit Wirkung ab Antragstellung (7.9.2011) positiv beschieden wurde. Eine schriftliche Abmeldung (§ 23 Abs. 1 SpO DHB) des Spielers A. Klimovets bei der TSG Haßloch ist unstreitig nicht erfolgt. Der Spieler A. Klimovets hatte – ebenfalls unstreitig – bereits am Tag nach der Antragstellung, mithin am 8.9.2011 der TSG Haßloch ausdrücklich mitgeteilt, dass er nicht für die TSG Haßloch spielen wird und sich mündlich beim Verein abgemeldet. Einen Spieldausweis mit der Nummer 068193 für die TSG Haßloch hat der Spieler Klimovets nicht unterschrieben.

Nach Anhörung der HSG Wetzlar erging der Bescheid Nr. 34 im Spieljahr 2011/2012 vom 21.02.2012 mit folgender Entscheidung:

1. Das Spiel der TOYOTA-Handball-Bundesliga Nr. 166 vom 8.2.2012 wird mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren für die HSG Wetzlar als verloren gewertet. Darüber hinaus ist von der HSG Wetzlar bzw. dem O.g. Lizenznehmer eine Geldstrafe von 50€ und eine Kostenpauschale von 50€ binnen vier Wochen an die HBL zu zahlen.
2. Die am 7.2.2012 von der HBL erteilte Spielberechtigung für den Spieler Andrej Klimovets für die HSG Wetzlar ist unwirksam und wird mit sofortiger Wirkung entzogen.

In der Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, der Spieler A. Klimovets habe noch eine wirksame Spielberechtigung für die TSG Haßloch besessen. Die am 07.02.2012 durch die HBL erteilte Spielberechtigung für die HSG Wetzlar sei daher zu Unrecht erfolgt und nach § 16 Satz (1) SpO/DHB unwirksam. Die HSG Wetzlar könne sich zwar auf Gutgläubenschutz berufen. Der Spieler A. Klimovets hätte die Fehlerhaftigkeit der Spielberechtigung jedoch kennen müssen. Ohne eine wirksam erteilte Spielberechtigung sei der Einsatz des Spielers A. Klimovets am 08.02.2012 im Spiel Nr. 166 der Toyota-Handball-Bundesliga unzulässig gewesen und führe zwingend zur Spielverlustwertung. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den Bescheid im Übrigen vollumfänglich Bezug genommen.

Dagegen richtet sich der Einspruch der HSG Wetzlar

Der Verfahrensbevollmächtigte der HSG Wetzlar, Rechtsanwalt Rühl trägt vor, dass die Bestätigung im Antragsformular, der Spieler habe bisher keine Spielberechtigung gehabt, habe abgegeben werden können, nachdem seitens der HSG Wetzlar bei der Geschäftsstelle der Handballbundesliga GmbH nachgefragt worden war, ob eine Spielberechtigung für A. Klimovets vorliegt; dies wurde verneint.

Die HSG Wetzlar habe gegenüber der spielleitenden Stelle vor der Entscheidung auf Folgendes hingewiesen: Der Antrag auf Spielberechtigung seitens der TSG Haßloch sei unvollständig ausgefüllt, zusätzlich fehlten Unterlagen. Infolgedessen hätte eine Spielberechtigung für den TSG Haßloch durch den Pfälzer HV nicht erteilt werden dürfen. Tatsächlich sei eine Spielberechtigung ja auch überhaupt nicht erteilt worden, da es eine solche "Erteilung" nicht gebe. Der Spieldausweis mit der Nr. 068193 sei vom Spieler A. Klimovets nicht unterzeichnet worden. Andrej Klimovets habe sich bei der TSG Haßloch nur fit halten wollen. Von Passformalitäten (Antrag auf Spielberechtigung; Eingang des Spielberechtigungsformulars; Wirksamwerden der Spielberechtigung; Pass) verstehe er nichts. Er habe zwar den Antrag auf Spielberechtigung unterschrieben, da ihm zugesichert worden war, bei einem Bundesligaangebot die sofortige Freigabe zu erhalten; die Unterschrift unter dem Spieldausweis hat er nicht geleistet. Er hat am Tage darauf (also am 08.09.2011) ausdrücklich der TSG Haßloch mitgeteilt, dass er bei ihr nicht spielen wird.

Der Bescheid der spielleitenden Stelle Nr. 34 vom 21.02.2012 sei rechtswidrig. Er entspreche nicht den hier maßgebenden Regeln der Spielordnung und der Rechtsordnung. Rechtsanwalt Rühl hat für die HSG Wetzlar folgende Anträge gestellt:

1. Der Bescheid der spielleitenden Stelle Nr. 34 im Spieljahr 2011/2012 vom 21.02.2012 wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass das Spiel der Toyota-Handball-Bundesliga Nr. 166 vom 08.02.2012 (HSG Wetz-

- lar./FA Göppingen) entsprechend seinem tatsächlichen Spielausgang mit 2:0 Punkten und 26:25 Toren für die HSG Wetzlar als gewonnen gewertet wird.
3. Es wird festgestellt, dass die von der HBL erteilte Spielberechtigung für den Spieler Andrej Klimovets für die HSG Wetzlar wirksam ist.
  4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Handball-Bundesliga GmbH.

Er begründet diese Anträge wie folgt:

Die Annahme der HBL, dass der Spieler A. Klimovets noch eine Spielberechtigung für die TSG Haßloch besessen habe, sei falsch. Es habe kein vollständiger Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung vorgelegen, sodass die Spielberechtigung nicht wirksam beantragt worden sei und entsprechend nicht wirksam werden können.

Demgemäß sei die durch die HBL für die HSG Wetzlar erteilte Spielberechtigung zu Recht erteilt worden.

Gehe man von einer unwirksamen Spielberechtigung für die HSG Wetzlar dem Grunde nach aus, gelte der sich aus § 16 S. 2 RO DHB ergebende Vertrauensschutz. Bereits in dem angefochtenen Bescheid der spielleitenden Stelle heiße es: "Die HSG Wetzlar kann sich auf Gutglaubenschutz berufen, da sie auf die Angaben des Spielers vertrauen durfte und es für einen Verein (und ohne Vorhandensein einer zentralen Datenbank auch für einen Verband) unzumutbar ist, sich bei allen Landesverbänden nach etwaigen Spielberechtigungen wechselwilliger Spieler zu erkundigen."

In dem angegriffenen Bescheid werde dann davon ausgegangen, dass sich der Spieler A. Klimovets nicht auf den Vertrauensschutz berufen könne. Diese Auffassung sei falsch.

Der Spieler A. Klimovets habe mit den Formalitäten einer Spielberechtigung in einem Landesverband bzw. der HBL nur selten zu tun. Natürlich wisse er, dass sich durch eine Unterschrift Rechtsfolgen ergeben. Dem Spieler sei jedoch die Bedeutung der Rechtsfolge einer Unterschrift unter einem Antrag nicht klar. Der Normalbürger und damit jeder "normale Spieler" gehen davon aus, dass ein Antrag noch keine Genehmigung ist.

Es könne auch nicht darauf abgestellt werden, dass der Spieler A. Klimovets die Dienste eines Beraters in Anspruch genommen habe. Der Spieler habe hier hinsichtlich der Formalitäten den Berater nicht hinzugezogen. Der Spieler A. Klimovets habe unmittelbar ein oder zwei Tage nach Absenden der Spielberechtigung ausdrücklich gegenüber der TSG Haßloch mitgeteilt, dass ihm sein Berater abgeraten habe, bei der TSG Haßloch zu spielen. Der Spieler habe eindeutig und verbindlich gegenüber dem Verein erklärt, er werde nicht für die TSG Haßloch spielen. Es sei die Pflicht der TSG Haßloch gewesen, dem Pfälzer Handball-Verband mitzuteilen, dass die Spielberechtigung nicht länger bestehen solle. Die TSG Haßloch habe diesbezüglich nichts getan und lediglich den "Ausweis im Büro deponiert". Richtig wäre es gewesen, den Ausweis zurückzuschicken; dies insbesondere auch deswegen, weil er nicht unterschrieben war und nicht unterschrieben werden sollte. Aufgrund dieses Aspekts greife zugunsten des Spielers A. Klimovets der Vertrauensschutz:

Vor diesem Hintergrund sei die Angabe im Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung für die HSG Wetzlar und Andrej Klimovets nicht grob fahrlässig

Dass mit dem angegriffenen Bescheid die Spielberechtigung für den Spieler A. Klimovets für die HSG Wetzlar als unwirksam erklärt und mit sofortiger Wirkung entzogen wurde, sei unverhältnismäßig.

Der Spieler A. Klimovets hat bei der TSG Haßloch nie gespielt. Es wird der HSG Wetzlar bzw. dem Spieler A. Klimovets ein rein formaler Verstoß zur Last gelegt. "Der gesamte Vorfall" wäre nicht eingetreten, wenn bei der HBL und dem DHB eine zentrale Datenbank geführt würde, die die Spielberechtigungen der Spieler dokumen-

tiert. Heutzutage werde EDV auf allen Ebenen von der Bundesliga bis zur Kreisklasse genutzt. Nur bei den Spielberechtigungen kann die HBL auf Nachfrage keine vollständigen Auskünfte erteilen, da die Spielberechtigungen der einzelnen Landesverbände nicht erfasst sind.

Die Unverhältnismäßigkeit der Entscheidung ergibt sich schließlich daraus, dass der Spieler A. Klimovets erstmals - und einmalig - am 08.02.2012 eingesetzt worden sei und schon im Vorfeld dessen Verpflichtung bei der HSG Wetzlar am 06.02.2012 öffentlich publiziert worden sei. Ausweislich der Stellungnahme des TSG Haßloch habe man "aus der Presse erfahren, dass A. Klimovets für die HSG Wetzlar spielt". Hätte man dies am 09., 10., 11., 12, 13., 14. oder am Vormittag des 15.02.2012 mitgeteilt, hätte unverzüglich die Spielberechtigung noch für die HSG Wetzlar vor dem Hintergrund der "Wechselfrist" am 15.02.2012 erteilt werden können. Bedauerlicherweise ist die Meldung erst am 16.02.2012 bei der HBL eingegangen. Also genau einen Tag nach der Wechselfrist.

Im Übrigen wird ergänzend auf die eingereichten Schriftsätze und die diesen beigefügten Unterlagen Bezug genommen.

Der HBL und Frisch Auf Göppingen wurde Gelegenheit gegeben, zu den eingereichten Unterlagen der HSG Wetzlar Stellung zu nehmen. Sie haben davon vor der mündlichen Verhandlung keinen Gebrauch gemacht.

Die 2.Kammer des Bundessportgerichts hat am 09.03.2012 in mündlicher Verhandlung alle Beteiligten sowie die Zeugen Andrej Klimovets und Egbert Best (TSG Haßloch) gehört.

Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung wird insoweit Bezug genommen.

Rechtsanwalt Rühl hat für die HSG Wetzlar die Anträge aus der Einspruchsschrift verlesen. Der Justitiar der HBL, Andreas Thiel, hat für die HBL beantragt zu entscheiden wie Rechtsens. Der Vertreter von FA Göppingen hat keinen Antrag gestellt.

### **Entscheidungsgründe:**

#### I.

Der form- und fristgerecht eingelegte Einspruch ist nur zum Teil begründet.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der Aussage des Zeugen Best steht für die erkennende Kammer fest, dass am 08.02.2012 für den Spieler Andrej Klimovets noch eine wirksame Spielberechtigung für die TSG Haßloch bestanden hat.

Die von der HSG Wetzlar insoweit vorgetragenen Argumente greifen nicht. § 3 der SpO DHB ist nach § 88 SpO als höherrangiges Recht für alle Landesverbände verbindlich. Danach wird für die Teilnahme am Spielbetrieb keine Vereinsmitgliedschaft vorausgesetzt. Die hiervon abweichende Regelung eines Landesverbandes ist unwirksam.

Ungeachtet dessen wären spieltechnische Folgerungen wegen der erteilten Spielberechtigung für die TSG Haßloch gemäß § 8 Ziffer (2) RO DHB auch nicht mehr möglich. Anträge gegen die Zuerkennung der Spielberechtigung sind binnen der in Ziffer (1) genannten Fristen nicht gestellt worden.

Zugunsten der HSG Wetzlar greift aber hier die Gutglaubensregelung des § 16 Satz 2 SpO DHB, da ihr von der HBL mitgeteilt wurde, dass für den Spieler Andrej Klimovets keine anderweitige Spielberechtigung bestanden hat. Das Fehlen einer Datenbank, in der alle Spielberechtigungen bundesweit registriert sind, kann der HSG Wetzlar nicht angelastet werden.

Die Frage, ob § 16 Satz 2 SpO DHB, wonach guter Glaube nur dann schützt, wenn Verein oder Spieler guten Glaubens sind, dahin gehend auszulegen ist, dass, Verein und Spieler, also beide die Fehlerhaftigkeit der Spielberechtigung weder kannten noch hätten kennen müssen, oder ob es ausreicht, wenn nur der Verein oder nur der Spieler guten Glaubens ist, kann im vorliegenden Fall offen bleiben.

Die erkennende Kammer geht insbesondere aufgrund der Aussage des Zeugen Best und des Spielers Andrej Klimovets davon aus, dass auch Andrej Klimovets bei der Beantragung der Spielberechtigung für die HSG Wetzlar im guten Glauben war, dass keine anderweitige Spielberechtigung besteht, weshalb er annahm, für die HSG Wetzlar spielen zu dürfen. Ihm war, so der Zeuge Best, von Seiten der TSG Haßloch ausdrücklich zugesagt worden, dass ihm bei einem Wechsel von der TSG Haßloch in die Bundesliga die sofortige Freigabe erteilt werde. Der Zeuge Best hat auch bestätigt, dass Andrej Klimovets, nachdem ihm ein Spelausweis vom PfHV ausgestellt worden war, eindeutig und zweifelsfrei erklärt hat, nicht für die TSG Haßloch zu spielen. Für Klimovets war damit die Angelegenheit erledigt, insbesondere, da er den Spelausweis nicht unterzeichnete und es nach der unmittelbaren Absage keinen Kontakt mehr zwischen Andrej Klimovets und der TSG Haßloch gegeben hat. Zur Überzeugung der Kammer hat der Spieler A. Klimovets glaubhaft dargelegt, dass er angenommen habe, dass damit die Frage der Spielberechtigung für die TSG Haßloch erledigt und der Spelausweis der Passstelle unmittelbar zurückgegeben worden sei. Hiervon durfte A. Klimovets nach Auffassung der Kammer unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der ausdrücklichen Freigabezusicherung durch die TSG Haßloch auch ausgehen. Der Zeuge Best hat auf Nachfrage auch bestätigt, dass er den Eindruck hatte, Klimovets habe die Wechselmodalitäten nicht verstanden. Dem Spieler Andrej Klimovets kann hier auch nicht zur Last gelegt werden, dass er sich der Dienste eines Spielerberaters bedient.

Unter Zugrundelegung der Gesamtumstände und Bewertung des Vorstehenden steht für die erkennende Kammer fest, dass weder die HSG Wetzlar noch der Spieler A. Klimovets die Fehlerhaftigkeit der Spielberechtigung beim Einsatz des Spielers A. Klimovets am 08.02.2012 kannten, noch hätten kennen müssen. Der Einsatz des Spielers A. Klimovets bei dem Spiel am 08.02.2012 im Spiel Nr. 166 der Toyota-Handball-Bundesliga führt damit nicht zur Spielverlustwertung nach § 19 Abs. 2 RO DHB, da die Voraussetzungen des § 16 Satz 2 SpO DHB vorliegen.

Ziffer 1.) des Bescheides Nr. 34 aus 2012 war daher aufzuheben.

## II.

Etwas anderes gilt für die von der HBL erteilte Spielberechtigung nach dem 08.02.2012, denn erst zu diesem Zeitpunkt wurde bekannt, dass der auf den Spieler A. Klimovets für die TSG Haßloch ausgestellte Spelausweis nicht an die zuständige Passstelle zurückgegeben, sondern „im Büro aufbewahrt“ wurde und damit die Spielberechtigung für TSG Haßloch immer noch bestanden hat. Erst zu diesem Zeitpunkt konnten die Beteiligten und die HBL feststellen, dass noch eine Spielberechtigung für einen anderen Verein bestanden hat und die Spielberechtigung für HSG Wetzlar erst hätte erteilt werden dürfen, wenn der mit dem Abmeldedatum versehene Spelausweis seitens der TSG Haßloch vorliegt. Dies führt dazu, dass die dem Spieler A. Klimovets für die HSG Wetzlar ausgestellte Spielberechtigung für unwirksam zu erklären und zu entziehen war.

Selbst wenn man davon absieht, dass eine schriftliche Abmeldung gemäß § 23 Ziffer (1) SpO DHB nicht erforderlich ist, weil in der Praxis eine schriftliche Abmeldung nur zur Nachweisführung benötigt wird, wenn es Streit darüber gibt, ob eine Abmeldung erfolgt ist oder nicht, muss die Spielberechtigung so lange entzogen bleiben, bis der auf die TSG Haßloch ausgestellte Spelausweis - versehen mit dem Abmeldedatum - bei der HBL vorliegt.

Ziffer 2.) des angefochtenen Bescheides ist daher rechtsfehlerfrei und nicht zu beanstanden. Der Einspruch ist insoweit als unbegründet zurückzuweisen.

III.

Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 59 ff. RO/DHB. Da der Einspruch der HSG Wetzlar nur gegen Ziffer 1.) erfolgreich und im Hinblick auf Ziffer 2) zurückzuweisen war, ist die erkennende Kammer der Auffassung, dass die Kosten entsprechend dem Obsiegen und Unterliegen von der Einspruchsführerin und der Einspruchsgegnerin je zur Hälfte zu tragen sind (§ 59 (3) RO DHB),

Die Kosten dieses Verfahrens betragen:

190,80 €	Kosten mündliche Verhandlung
130,00 €	DHB Verwaltungskostenpauschale
<u>39,90 €</u>	Auslagen des Vorsitzenden
<u>360,70 €</u>	Gesamt

gez.  
Jürgen Thomas

gez.  
Nikola Pietzsch

gez.  
Stephan Pfeiffer

**Rechtsmittelbelehrung:**

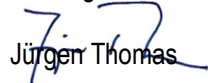
Die HBL hat nach der Urteilsverkündung Rechtsmittelverzicht erklärt.

Für die HSG Wetzlar und FA Göppingen ist gegen dieses Urteil das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der vollständigen Urteilsgründe beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Hans-Jörg Korte Eickhorstweg 43, 32427 Minden angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von EUR 1000,00 und eines Auslagenvorschusses in Höhe von EUR 400,00 beim DHB nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

gez.  
Jürgen Thomas  
Vorsitzender

- 1.) Ausgefertigt für und unmittelbar per Einschreiben zugestellt an  
HSG Wetzlar c/o RA Manfred Rühl  
FA Göppingen c/o Geschäftsstelle
- 2.) an DHB Geschäftsstelle per E-Mail mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Ausgefertigt:  
Schwegenheim, den . 20. März 2012

  
Jürgen Thomas

**Zur Kenntnis:**

Präsidium  
Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart  
Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)  
Ligaverbände Männer und Frauen  
Regional- und Landesverbände  
Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)  
Mitglieder des BG und des BSpG  
DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität  
Dortmund, 21.03.2012-Hr